

ders große Kosten doch so einrichten, daß eines oder zwei Fenster teilweise wenigstens geöffnet werden können. An den sonnigen, schönen, trockenen Tagen sollen die Fenster und Türen in der Kirche geöffnet werden, damit die dumpfe Luft durch das Einströmen reiner, frischer Luft ausgeglichen und erneuert werde. Wieferne und wie weit die Türen behufs Lüftung geöffnet werden sollen, wird natürlich von der Lage der Kirche abhängen. Ein fleißiges Lüften der Kirche wird nicht nur dem Innern der Kirche reine Luft zuführen, sondern auch auf den ganzen Innenraum mit aller seiner Einrichtung eine wohlthätige Wirkung ausüben. Die Wände bleiben leichter trocken, die andern Einrichtungsgegenstände bleiben frischer erhalten. Würde diesem Gegenstande überall die entsprechende Aufmerksamkeit zugewendet werden, so würde einer Ausrede, die manche vom Kirchenbesuche abhält, die Berechtigung entzogen und dem Kirchengebäude selbst nur genügt werden.

Salzburg.

J. G.

VI. (**Auferlegung der Buße.**) Marzissus legt an einem Abblästage einem Pönitenten, der sich der Gotteslästerung und eines Ehebruches anklagt, auf, das gebräuchliche Abbläßgebet zu verrichten; einem „Andachtsbeichtkinde“ aber, das ihm aus mancherlei Gründen lästig ist, einen Rosenkranz zu beten. — Als ein Mitbruder ihn auf seine verfehlte Praxis aufmerksam machte, er müsse pro gravibus graves, pro levibus leves poenitentias auferlegen, ändert er sein Verfahren dahin, daß er den größeren Teil der aufzuerlegenden Buße manchmal selbst auf sich nimmt, manchmal ein Werk vorschreibt, zu dem das Beichtkind ohnehin verpflichtet ist, z. B. die Sonntagsmesse, die Freitagsabstinenz. Einem Beichtkinde, das sich bei ihm über den von einem anderen Konfessor auferlegten Fasttag beschwerte, änderte er diesen ohne erneuerte Beicht in einen einmaligen Besuch der nahegelegenen Kirche um. — Was ist von seiner Handlungsweise zu sagen?

Nach Conc. Trid. sess. XIV., c. 8: „debent ergo sacerdotes Domini . . . pro qualitate criminum salutare et convenientes poenitentias iniungere.“ Damit die Buße konvenient sei, muß sie offenbar (ceteris paribus) mit der Größe und Schwere der Fehltritte in einem gewissen Verhältnisse stehen. Ich sage: in einem gewissen Verhältnisse; denn ein hinreichender zeitlicher Ersatz für die Strafen in der Hölle läßt sich nicht finden; betreffs des Reinigungsortes lehrt St. Bonaventura allerdings (gegen viele andere), daß es Uebel auf Erden gebe, die den leichtesten Strafen des Jenseiters die Waagschale halten. Das oben besprochene „Verhältnis zwischen Schuld und Buße“ muß vielmehr bestimmt werden nach dem sensus, der ratio, der consuetudo Ecclesiae. Was die Kirche als ein schweres Werk annimmt, wird für schwere Sünden aufzuerlegen sein, was sie als leichtes Werk betrachtet, für läßliche Sünden. Denn da die Sünden vom Priester kraft der Schlüsselgewalt der Kirche nachgelassen werden, so wird in Auferlegung der Buße der Maßstab der Kirche einzuhalten sein. — Nun war der Maßstab der Kirche bei weitem nicht immer gleich.

Es gab eine Zeit, da die Kirche für ungebührliches Betragen im Gottes-
hause eine 14tägige Buße auferlegte, für einen Ehebruch 7 Jahre.

Als Patriarch Nektarius von Konstantinopel wegen eines ärger-
niserregenden öffentlichen Bekenntnisses um 390 das Institut der Buß-
priester aufhob, kam das öffentliche Bekenntnis und die öffentliche Buße
bald in Wegfall, was, da andere Patriarchen dem Beispiele Nektarius
folgten, im Oriente (seit dem 5. Jahrh.) allgemein wurde. Im Okzidente
verbot Leo I. (Ep. 168, 2) die öffentliche Beicht; die schweren, öffent-
lichen Bußen wurden immer seltener, so daß die Synode von Chalons
(813) im can. 25 darüber klagte, sie sei fast ganz außer Brauch ge-
kommen; die Schuld wird im can. 38 gewissen zu milden Pönitenzial-
büchern zugeschrieben.

Nachdem von der Kirche heutzutage keine genauen, allgemein gel-
tenden Normen betreffs Auferlegung der Buße fixiert sind, müssen die
Beichtväter vor allem den erstangeführten Kanon des Tridentinums als
Norm nehmen und nach der Ansicht gewissenhafter Autoren und
Männer vorgehen. Alle diese aber betrachten doch als Regel, daß das
als schweres Werk gilt, was seiner Natur nach schwer ist oder unter
Umständen von der Kirche *sub gravi* geboten wird; oder Werke, die
solchen gleichkommen.

Das „gebräuchliche Ablassgebet“, also Gebet während der Dauer
etlicher Vaterunser, gilt als leichte Buße. (Cf. Noldin, *De poen.*,
n. 308, 2.) Göpfert führt als Beispiel schwerer Buße an: Stations-
andacht, Rosenkranz, Lit. OO. Sanct. mit den folgenden Gebeten
(III. B., p. 179); lehrreich ist Lehmkuhl, *casus consc.* 2. Teil n. 395.
Also war diese Buße den gebeichteten Sünden des Ehebruchs und der
Gotteslästerung nicht entsprechend. Auch erklärt es Lehmkuhl (*Casus
consc.*, II. pars, n. 400, R. 2) als minder empfehlend, außer den Ab-
lassbedingungen gar kein weiteres, freies Werk vorzuschreiben, da es
den Absichten des päpstlichen Stuhles minder zu entsprechen scheint.

Ein Andachtsbeichtkind durch Auferlegung einer unentsprechenden
Buße sich vom Halse schaffen, erscheint mir als eine Verletzung der
Gerechtigkeit; denn *pro levibus* schwere Bußen aufzuerlegen, hat der
Beichtvater kein Recht, auch nicht um seiner Bequemlichkeit willen;
es gibt Mittel genug, sich anders zu helfen.

Dagegen hat Marzissus an sich nicht unerlaubt gehandelt, cf.
Noldin, *De sacr.* n. 290, e., selbst anstatt des Beichtkinds die schwere
Buße zu verrichten; so handelte in einem Fall der heilige Franz Xaver.
Doch soll der Pönitent dennoch irgend eine, wenn auch leichte Buße
erhalten; ferner soll so etwas nicht ohne hinreichenden Grund ge-
schehen, z. B. wenn der Beichtvater aus Gründen annimmt, es werde
dies den Pönitenten zu besonderer Reue bewegen; sonst würde ja der
Zweck des heiligen Bußsakramentes zum Teile vereitelt, und dürfte
von läßlicher Sünde nicht zu entschuldigen sein.

Schon vorgeschriebene Werke können als Buße auferlegt werden,
doch soll es nur aus Gründen und mit Hinzufügung eines nicht ge-

ringfügigen opus liberum geschehen (cf. Noldin, Göpfert, Lehmkuhl s. l.) Es dürfte kaum von lässlicher Sünde zu entschuldigen sein, ohne jeden hinreichenden Grund so zu handeln.

Die auferlegte Buße in der Beichte durch einen anderen Beichtvater ändern zu lassen, ist gestattet, ist aber meines Erachtens nicht von lässlicher Sünde zu entschuldigen, wenn es ganz ohne hinreichenden Grund, also aus Bequemlichkeit geschieht. Damit die Umänderung überhaupt gültig sei, ist nach Lehmkuhl, *casus consc.* p. II., n. 393; — Göpfert 3. B., S. 184, 4; — Noldin, *De sacr.* 288, 2; nicht bloß die summarisch wiederholte Beicht, sondern selbst die Erkenntnis der Buße hinreichend, falls es sich nur um eine Umwandlung in ein ziemlich gleiches Werk handelt; jedoch, so will uns dünken, nicht deshalb, weil die Erkenntnis der auferlegten Buße eine *confusa notitia status poenitentis* mit sich bringt (*persaepe non ita!*) sondern weil die Umänderung der Buße in ein fast gleich großes Werk keine wesentliche *mutatio iudicii sacramentalis* ist. — Die Buße ohne summarisch wiederholte Beicht bedeutend zu verringern, ist dem andern Beichtvater nach Nav., Tolet., Henric., Rodriq., Sa, Sporer, Gob., Diana, Laym. erlaubt, jedoch kann dies höchstens dann geschehen, wenn Krankheit, Lebensumstände u. des Pönitenten die Aenderung rätlich erscheinen lassen; sonst aber müßte die Beicht summarisch repetiert werden (cf. Navarr., Suarez, Coninch, Laymann, Sporer; der Grund ist, weil dies eine wesentliche Aenderung des *iudicium sacramentale* ist, die ohne Erkenntnis der *delicta* ungiltig wäre. Eine ohne Befugnis vorgenommene bedeutende Herabminderung der Buße, falls dieselbe selbst schwer war, ist ungiltig und für den Beichtvater eine schwere Sünde.

Der Beichtvater sündigt nach unserer Ansicht lässlich, wenn er für die eine oder andere schwere Sünde ein opus leve ohne entschuldigenden Grund (Alter, Krankheit, Ueberladung mit Arbeiten, schwachen Willen des Beichtkinds, außerordentliche Reue) auferlegt; er sündigt schwer, wenn er für mehrere Todsünden, ja auch für eine sehr schwere eine leichte auferlegt; denn größer ist die Verpflichtung des Büßers allerdings, die Buße zu leisten, als die des Priesters, sie aufzulegen *pro qualitate criminum*; eine große Fahrlässigkeit des Konfessars jedoch ist schwer sündhaft wegen Uebertretung des obzitierten Kanons, wegen Vereitelung sekundärer Zwecke des Bußsakramentes, wegen Verhinderung des Nutzens, den eine größere Buße dem Beichtenden verursacht hätte (*cognitio peccati, dolor, poenarum remissio, timor, vigilantia*), ferner, weil, was das vindikative Moment betrifft, durch Schuld des Priesters Gott nicht gegeben wird, was Gottes ist. Doch muß die Größe der Buße keineswegs im geraden Verhältnis mit der Zahl der Sünden wachsen!

Man könnte noch einwenden: Hat nicht auch die *consuetudo* viel für sich? Die in der Kirche allgemein übliche Praxis gewissenhafter Priester, die wohl in obigen Zeilen gezeichnet ist, ge-

wiß; nicht aber kann dem Kirchengesetze derogieren die mangelnde Gewissenhaftigkeit einzelner.

Eine scheinbare Ausnahme: Auf der Hämushalbinsel legen in manchen Gegenden die Beichtväter, z. B. bei der Osterbeicht, selbst für läßliche Sünden eine Zahl bestimmter, dort gebräuchlicher Rosenkränze auf. Ist dies erlaubt und durch die *consuetudo* entschuldigt? Nein, der Grund ist ein anderer. Man kann dem Beichtkinde, das eine größere Buße selbst verlangt, für läßliche Sünden schwere Bußen auferlegen. Das tiefgläubige Volk dort, das einst an der Orthodogie seines Ordinariums zweifelte, als er eine Fastendispens ihm anbot, verlangt und erwartet überhaupt nichts anderes als schwere Bußen.

Die Gewinnung eines vollkommenen Ablasses enthebt nach manchen von der Verpflichtung, schwere Bußen aufzuerlegen (Henriqu., Suarez, Laym. betreffs des Jubiläums). Der heilige Thomas IV., dist. 24, q. 1., a. 3. mahnt nur, trotz des Ablasses die Buße zu verrichten. Sporer ist ebenfalls obiger Ansicht.

Wir können ihr jedoch nicht beipflichten; denn: 1. Der (jetzige) Ablass ist kein Nachlaß der Kirchenbuße, noch der sakramentalen Buße; sonst könnte ja jemand, der einen vollkommenen Ablass gewinnt und Hoffnung hat, ihn ganz gewonnen zu haben, die sakramentale Buße überhaupt auslassen!

2. Die vollkommenen Ablässe erfordern meist Empfang der heiligen Sakramente, also auch sakramentale Genugthuung. Das bei Lehmkuhl, *Cas. consc.*, p. II., n. 399 angezogene Beispiel des Jubelablasses gilt mithin aliquiditater auch für die anderen vollkommenen Ablässe, wenn auch nicht ganz, weil bei diesen nicht die Absolution Vorschrift ist. — Andere, ohne Sakramentsempfang verliehene, selbst vollkommene Ablässe sind gewiß nicht zu dem Zwecke gegeben, damit der allzugroßen Bequemlichkeit Vorschub geleistet werde.

3. Sakramentale Buße und Ablass sind nützlich und heilsam; mehr jedoch die erste. Diese kann der Individualität des Pönitenten, seinen verkehrten Neigungen zc. angepaßt werden. Die *finis secundarii* des Bußsakramentes, die durch Auferlegung größerer Werke für schwere Fehltritte erreicht werden (*dolor, humilitas, fervor etc.*, — vide *supra*) würden durch die vielen heutzutage gewinnbaren Ablässe sehr in Frage gestellt; der Ablass würde fast — nicht mehr heilsam sein. Das kann die Absicht der Kirche nicht sein. Sollte jemand selbst die moralische Gewißheit haben, den vollkommenen Ablass in seiner ganzen Ausdehnung gewinnen zu können (wer wagt es, dies zu behaupten?), so bleibt doch die Verpflichtung, ihm eine *poenitentia conveniens* aufzuerlegen, ebenso wie ein Büsser der alten Zeit, mochte er noch so zerknirscht, vor dem Gewissen noch so vollkommen mit Gott versöhnt sein, kurz nach vollbrachter Sünde, er doch „den Kanon nehmen“ und die Kirchenbuße verrichten mußte.

Wien.

P. Honorius Rett, O. F. M.